

Kryptowährungen für den Mittelstand



Agenda

- Was ist Geld?
- Rechtliche Einordnung von Kryptowährungen
 - Vertragsrechtliche Aspekte
 - Finanzaufsichtsrechtliche Aspekte
 - Steuerliche Aspekte
- Mining von Kryptowährungen



Aktuelles

- *Bundesbank warnt vor virtueller Währung „Bitcoin“
(manager magazin vom 08.05.2017)*
- *Warum nur der Hype? (br.de vom 23.05.2017)*
- *Neue Währung „Bitcoin-Cash“ – heute kommt die Bitcoin Spaltung
(Handelsblatt vom 01.08.2017)*
- *Die Zukunft des Geldes hat begonnen
(Handelsblatt vom 10.09.2017)*
- *Regulierung von Bitcoin und Blockchain – Krypto-Lobby legt Forderungen vor
(Handelsblatt vom 19.10.2017)*
- *Bitcoin überspringt erstmals 6000-Dollar-Marke
(manager-magazin vom 21.10.2017)*



Aktuelles

Die Website coinmarketcap.com listet Stand 1. Oktober 2017 ca. **1150 Kryptowährungen** mit einer Gesamtmarktkapitalisierung von ca. 146 Milliarden US-Dollar. Die wichtigsten sind:

<i>Rang</i>	<i>Währung Emission</i>	<i>Symbol Größe</i>	<i>Start</i>	<i>Mining</i>	<i>Marktkapitalisierung</i>	<i>Anteil</i>
1	<i>Bitcoin 4,5 % p. a.</i>	<i>BTC 159 GB</i>	<i>2009</i>	<i>SHA-256</i>	<i>71.242 Mio. US-Dollar</i>	<i>48,8 %</i>
2	<i>Ethereum 7,2 % p. a.</i>	<i>ETH 61 GB</i>	<i>2015</i>	<i>Ethash</i>	<i>28.287 Mio. US-Dollar</i>	<i>19,4 %</i>
3	<i>Ripple < 0.1 % p. a.</i>	<i>XRP -</i>	<i>2013</i>	<i>nein</i>	<i>7.551 Mio. US-Dollar</i>	<i>5,2 %</i>
4	<i>Bitcoin Cash 6,1 % p. a.</i>	<i>BCH 150 GB</i>	<i>2009/2017</i>	<i>SHA-256</i>	<i>7.013 Mio. US-Dollar</i>	<i>4,8 %</i>
5	<i>Litecoin 10 % p. a.</i>	<i>LTC 9,3 GB</i>	<i>2011</i>	<i>Scrypt</i>	<i>2.867 Mio. US-Dollar</i>	<i>2,0 %</i>



Was ist Geld?

Kryptowährung – eine Währung?

- Vom Tausch zur Geldwirtschaft
- Vom Naturalgeld zum Münzgeld
- Vom Münzgeld zum Papiergeld
- Vom Papiergeld zum Buchgeld
- Vom Buchgeld zum E-Geld
- Vom E-Geld zur Kryptowährung?



Kryptowährungen und gesetzliche Zahlungsmittel

Rechtliche Einordnung von Kryptowährungen

- Zivilrechtliche Aspekte
- Aufsichtsrechtliche Aspekte
- Steuerrechtliche Aspekte



Kryptowährungen und gesetzliche Zahlungsmittel

Geld im Recht – Zivilrechtliche Aspekte

§ 433 Abs. 2 BGB:

„Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.“

- Geldschuld ist für Kaufvertrag prägend, Erfüllung regelmäßig durch Geldzahlung
- Kaufverträge kann ich nicht in Kryptowährung erfüllen, da kein Geld.



Kryptowährungen und gesetzliche Zahlungsmittel

Was ist Geld?

Staatlich anerkanntes Tauschmittel, Wertaufbewahrungsmittel, Rechnungseinheit – es gibt indes keinen einheitlichen Geldbegriff weder im dt. noch im europäischen Recht

Was ist ein gesetzliches Zahlungsmittel?

Zahlungsmittel, das in einem Währungsraum kraft Gesetzes von jedermann zur rechtswirksamen Erfüllung einer geschuldeten Leistung akzeptiert werden muss.

Was ist E-Geld?

E-Geld ist ein elektronisch gespeicherter monetärer Wert in Form einer Forderung gegenüber einem Emittenten, der gg Zahlung eines Geldbetrages ausgestellt wird und der in ein gesetzliches Zahlungsmittel zurückgetauscht werden kann.

Was ist Buchgeld?

Geldforderung gegen eine Kreditinstitut, sofern es sich um jederzeit abrufbare Sichteinlagen handelt, die jederzeit in ein gesetzl. Zahlungsmittel getauscht werden kann



Rechtliche Einordnung von Kryptowährungen

1. Zahlungsmittel im Sinne des Zivilrechts/BGB?

- Grds. Tauschmittel, Wertaufbewahrungsmittel (?), Rechnungseinheit
- Allerdings weder staatlich anerkannt noch allgemein akzeptiert
- Keine Forderung gegen einen Staat oder Emittenten
- Kein Anspruch auf Umwandlung in ein gesetzliches Zahlungsmittel/Bargeld, damit kein Anspruch auf Verkörperung

- FAZIT: Zwar Geldfunktion, aber kein Zahlungsmittel iSd BGB
- PROBLEM: was wenn Zahlung mit virtueller Währung vereinbart?



Rechtliche Einordnung von Kryptowährungen

Wie ist eine Vereinbarung zur „Zahlung mit Bitcoins“ zu bewerten?

- Mangels Eigenschaft als Geld keine Vereinbarung auf Zahlung einer Geldschuld im Sinne des BGB
- ABER: Tauschgeschäft im Sinne des § 480 BGB
- Gegenstand eines Tauschgeschäftes können nicht nur Sachen und Rechte sein, sondern Wirtschaftsgüter jeglicher Art (z. B. ein Studienplatz).
- Der Tauschvertrag gemäß § 480 BGB, auf den kaufvertragliche Regelungen entsprechend anwendbar sind, ist folglich der passende Vertragstyp für die Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen mit Bitcoins



Rechtliche Einordnung von Kryptowährungen

2. Finanzaufsichtsrechtliche Bewertung von Bitcoins

- Nach Ansicht der BaFin sind Bitcoins Finanzinstrumente (Recheneinheiten im Sinne des § 1 Abs. 11 S. 1 Nr. 7 des Kreditwesengesetz (KWG))
- Der Kauf oder das Mining von Bitcoins für private Zwecke etwa zur Bezahlung ist ebenso erlaubnisfrei wie private Spekulationsgeschäfte oder das Anbieten von Wallets.



Rechtliche Einordnung von Kryptowährungen

Bank- und Finanzdienstleistungen, die mit Bitcoins erbracht werden, können indes erlaubnispflichtig sein; dies gilt insbesondere:

- für gewerbsmäßige Tausch- und Wechselgeschäfte
(Eigenhandel im Sinne des § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 4 KWG)
- Mining-Pools (kollektives Mining und anschließende Veräußerung)
(Platzierungsgeschäft, Abschlussvermittlung oder Eigenhandel gem. § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1 c, Nr. 2 oder 4 KWG)
- Plattformen, auf denen Dritte Bitcoins handeln
(Finanzkommissionengeschäfte nach 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 KWG)



Rechtliche Einordnung von Kryptowährungen

3. Steuerrechtliche Einstufung von Kryptowährungen

a) Ertragssteuern (Einkommen- oder Körperschaftsteuer)

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sofern Einkünfte mit Kryptowährungen aus einer selbständigen nachhaltigen Tätigkeit (z.B. Mining, nicht nur zu privaten Zwecken)
- Zinseinkünfte bei entgeltlicher Überlassung an Dritte
- Private Veräußerungsgeschäfte (Spekulationsgeschäfte), wenn Haltedauer < 12 Monate



Rechtliche Einordnung von Kryptowährungen

3. Steuerrechtliche Einstufung von Kryptowährungen

b) Umsatzsteuer – Private Geschäfte unter Bitcoin-Nutzern sind steuerfrei.

- Umtausch von gesetzlichen Zahlungsmitteln in Kryptowährungen und umgekehrt nach Ansicht des EuGH steuerfrei (Urteil vom 22.10.2015, RS C-264-/14)
- Lieferung von Bitcoins gegen Entgelt ist sonstige Leistung im Sinne der USG und damit umsatzsteuerpflichtig

c) Bilanzierung

- Problem: Bewertung zu Anschaffungskosten? Hohe Volatilität



Das Mining von Bitcoins

Zivilrechtliche Einordnung des Mining

- Analogie zu § 950 BGB

„Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes.“

- Analogie zu § § 1,7 UrhG
- Die Schaffung neuer Werte ist in der Rechtsordnung nichts Besonderes.



Das Mining von Bitcoins

Aufsichtsrechtliche Einordnung des Mining

BaFin Merkblatt vom 22.12.2011

„Als Zahlungsmittel bestimmte Werteinheiten <...> wie z.B. die Bitcoins <...> scheiden <...> aus dem Tatbestand des e-Geldes aus, auch wenn sie wirtschaftlich die gleiche Funktion wie E-Geld haben und unter Geldschöpfungsgesichtspunkten das eigentliche Potential privat generierter Zahlungsmittel stellen <...>.

Erlaubnisfrei sind insoweit jedoch nur die Schaffung derartiger Werteinheiten und ihr Einsatz als Zahlungsmittel.



Das Mining von Bitcoins - DB

Steuerrechtliche Einordnung des Mining

- Privates Mining ist steuerneutral
- Gewerbliches Mining?
- Veräußerung von Bitcoin sind steuerrechtlich relevant
 - Ertragssteuern
 - Steuerpflicht bei privaten Veräußerungsgeschäften nach 22 Nr. 2 EStG



Ausblick - DB

Ausblick

Forderung des Blockchain Bundesverbandes u.a.:

- Deutschland soll Vorreiterrolle in Europa einnehmen
- Aufstockung der Kapazitäten der BaFin
- Erforschung der Emission von Krypto-Euro
- Einführung von „digitalen“ Wertpapieren (Aktien, GmbH-Anteile)



Team

Dr. Diethelm Baumann

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Tätigkeitsschwerpunkte

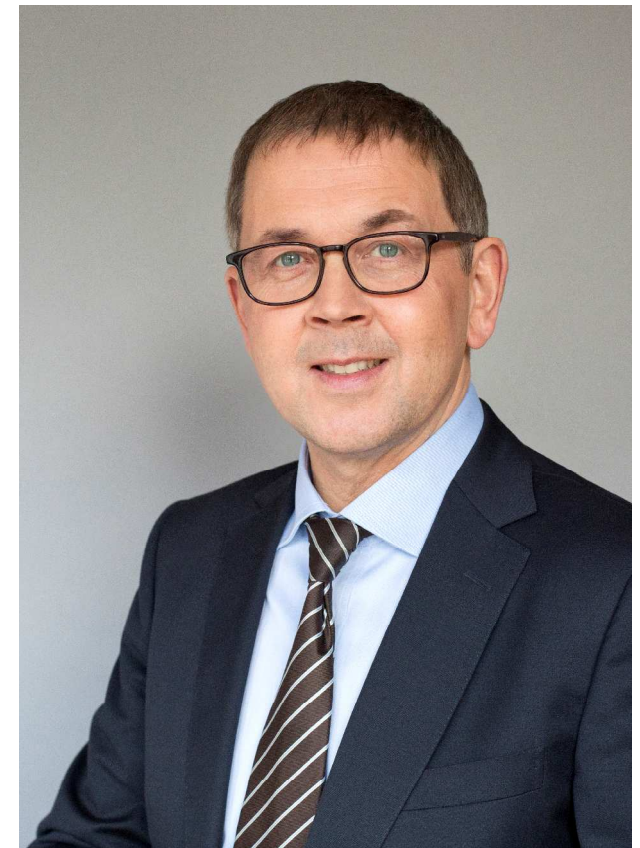
Beratung von nationalen und internationalen Mandanten in bank- und finanzaufsichtsrechtlichen Fragen sowie im allgemeinen Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt in der Finanzdienstleistungsbranche und der Luftfahrtindustrie. Inhouse-Tätigkeit bei der Deutsche Bank AG.

Kontaktdaten

Ohmstraße 22,
80802 München
T: +49 (0) 89 38 39 95-0
F: +49 (0) 89 38 39 95-99
E: diethelm.baumann@weitnauer.net

Sprachen

Englisch, Französisch



Team

Dr. Timo Ehmann Rechtsanwalt

Tätigkeitsschwerpunkte

Beratung von Unternehmen aus den Branchen Software, Internet, Telekommunikation, Medien und Verlage bei ihrem operativen Geschäft (AGB- und Vertragsgestaltung, insbes. Softwarevertriebsverträge, IT-Projektverträge, IT-Lizenzverträge, Prüfung von Werbemaßnahmen, etc.) und im Falle von Rechtsstreitigkeiten.

Kontaktdaten

Ohmstraße 22,
80802 München
T: +49 (0) 89 38 39 95-0
F: +49 (0) 89 38 39 95-99
E: timo.ehmann@weitnauer.net

Sprachen

Englisch, Französisch, Spanisch



Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!
weitnauer.net

